

STATUTEN

Präambel

Achtsames Selbstmitgefühl – Mindful Self-Compassion (MSC) ist ein empirisch gestütztes, wissenschaftlich untersuchtes 8-Wochen-Programm, das konzipiert wurde, um die Fähigkeit zu Selbstmitgefühl zu entwickeln. Es wurde von Dr. Christopher Germer (Harvard Medical School, USA) und Dr. Kristin Neff (University of Texas, Austin, USA) entwickelt. MSC kombiniert die Fertigkeiten von Achtsamkeit und Selbstmitgefühl, und ist somit ein Ressourcenaufbauprogramm für die Allgemeinbevölkerung, mit dessen Hilfe Menschen lernen, mit herausfordernden Situationen resilienter umzugehen.

Inhalt und wissenschaftlicher Hintergrund der Kurse dienen der Förderung und Kultivierung von Mitgefühl und Achtsamem Selbstmitgefühl, fördern die persönliche Stressbewältigung und einen konstruktiven, achtsamen und mitfühlenden Umgang mit sich selbst, anderen und der Umwelt.

MSC wird sowohl in der Prävention als auch in der Rehabilitation eingesetzt und wirkt nachweislich gesundheitsfördernd.

Das Unterrichten von Achtsamem Selbstmitgefühl in diesem Sinne setzt eine langjährige Achtsamkeitspraxis unter der Anleitung qualifizierter Lehrerinnen oder Lehrern sowie ein tiefes Verständnis der Theorie von Achtsamkeit und Selbstmitgefühl voraus.

MSC-Kurse und daraus abgeleitete Verfahren sind autorisierte Kursangebote des Center for Mindful Self-Compassion, San Diego/CA (USA), werden laufend evaluiert und unterliegen klaren Qualitätskriterien. MSC-Kurse und daraus abgeleitete Verfahren dürfen nur von ausgebildeten Lehrenden unterrichtet werden.

Im deutschsprachigen Raum – Deutschland, Österreich und der Schweiz – organisieren sich die MSC-Lehrenden soziokratisch. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit auf Basis der vier Grundprinzipien der Soziokratischen Kreismethode: Konsentprinzip, Kreisstruktur, Doppelte Verknüpfung und offene Wahl. Durch die Möglichkeit an einem Arbeitskreis mitzuwirken, ist Mitgestaltung der Vereinsarbeit, für alle MSC-Lehrenden direkt (als Kreisleitung) oder indirekt (über die Kreisleitung) möglich durch die doppelte Koppelung in der soziokratischen Organisation.

Der MSC Verein unterstützt die Verbreitung des MSC Programms und möchte die Kultivierung der Ressource des Achtsamen Selbstmitgefühls für die Allgemeinbevölkerung stärken.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Kultivierung von MSC – Achtsames Selbstmitgefühl (Mindful Self-Compassion)“ und hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Praxis Kraftraum, Pradlerstraße 69/Stiege 3.

1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den gesamten deutschen Sprachraum in Europa. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

2.1. Der Zweck des Vereins ist es, das Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege ebenso wie die Erziehung und Volksbildung zu fördern. Im Besonderen soll die Allgemeinheit auf geistigem, seelischem und kulturellem Gebiet durch die Verbreitung des Kursprogrammes „Achtsames Selbstmitgefühl – Mindful Self-Compassion – MSC“ und daraus abgeleiteten Verfahren gefördert werden. Ebenso ist es Zweck des Vereins, alle Fragen, die mit „Achtsames Selbstmitgefühl – Mindful Self-Compassion – (MSC)“ und daraus abgeleiteten Verfahren zusammenhängen, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Gesichtspunkte, zu erörtern und die Bekanntmachung, Verbreitung und Integration von MSC in unserer Gesellschaft zu fördern.

2.2. Die Aktivitäten des Vereins richten sich an alle MSC-Interessierten und MSC-Lehrende, gleichgültig ob sie Mitglieder im Verein sind oder nicht.

2.3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 – 47 der Österreichischen Bundesabgabenordnung BAO.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Publikationen und Veröffentlichungen;
- b) Eine gute Vernetzung und Kommunikation unter den MSC-Lehrenden, z.B. Intervision, Netzwerktreffen.

- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) z.B. durch die Unterhaltung einer Webseite, die über MSC sowie über Kursangebote qualifizierter MSC-Lehrender informiert.
- e) Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene;
- f) Verbreitung von MSC und abgeleiteten Verfahren, unter anderem als eine Form der Gesundheitsvorsorge in der Öffentlichkeit.

3.2. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.3. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Spenden
- b) Öffentliche Förderungen
- c) Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Ausschreibung von Stipendien und Preisen
- f) Schenkungen und Erbschaften

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsvorstandsmitglieder, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.5. Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.

3.6. Der Verein ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO berechtigt, Gelder für Stipendien und Preise bereitzustellen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

4.3. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen (insbesondere ausgebildete MSC – Lehrende und Teacher-Trainees) und die Vereinstätigkeit ausschließlich durch Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitglieder des soziokratischen Koordinierungskreises werden automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins, ohne dass es einer ausdrücklichen Beitrittserklärung und eines besonderen Aufnahmebeschlusses des Vorstandes bedarf, es sei denn, sie widersprechen der Mitgliedschaft ausdrücklich.

5.2. Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

5.4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung

der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

6.4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).

6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6, Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, sowie die Homepage des Vereins zu nutzen, sofern sie die Richtlinien dafür (Ausbildung) erfüllen.

7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen im Konsent, das heißt, eine Entscheidung ist gültig, wenn es keinen schwerwiegenden und begründeten Einwand gegen den Vorschlag gibt.

9.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

9.11. Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen und dem Verein;
- d) Festsetzung der Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus vier Personen, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertreter*in sowie aus Kassierin/Kassier und Stellvertreter*in.

11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich.

11.4. Vorstandssitzungen werden vom Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter*in, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter*in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse im Konsent, das heißt, eine Entscheidung ist gültig, wenn es keinen schwerwiegenden und begründeten Einwand gegen den Vorschlag gibt.

11.6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung die Stellvertretung.

11.7. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

11.9. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Festsetzung der Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen wechselweise die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte

13.2. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden (Obfrau/Obmann und KassierIn).

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

13.6. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreter*innen.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße

Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer*in zu bestellen, so übernimmt diese/r die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15 Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Der Verein organisiert sich mithilfe der soziokratischen Regeln (laut Geschäftsordnung) und beugt dadurch Konflikten vor. Wenn Konflikte entstehen, werden diese mithilfe der soziokratischen Regeln eindeutig gelöst.

15.3. Wenn ein oder mehrere Kreise oder Personen der Meinung sind, dass nicht gemäß den soziokratischen Regeln gehandelt wird, so kann dieser oder können diese Berufung einlegen und ein Schiedsgericht anfordern.

15.4. Die Schiedsgerichtskommission wird innerhalb von 4 Wochen folgendermaßen zusammengestellt und besteht aus drei Mitgliedern: - ein Mitglied ist zu bestellen von der Person die Berufung einlegt; - ein Mitglied ist zu bestellen von der Person, die zur Diskussion steht oder von dem Kreis, der zur Diskussion steht; - ein Mitglied ist zu bestellen von einer Soziokratie-erfahrenen Organisation im deutschsprachigen Raum.

15.5. Die Kommission ist ausschließlich befugt, in Bezug auf die Einhaltung der soziokratischen Regeln zu urteilen.

15.6. Der Schiedsspruch der Kommission ist verbindlich.

15.7. Jeglicher Streitfall, der als solcher von nur einer der Parteien betrachtet wird, wird von der Kommission in Behandlung genommen.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, im Konsent beschlossen werden.

16.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Obfrau/der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

16.4. Alle Bar- oder Sacheinlagen der Gründungsmitglieder werden mit genau demselben Wert (somit ohne Verzinsung bzw. Wertsteigerung) bei Beendigung des Vereins an die Gründungsmitglieder zurückgegeben. Im Fall von Sacheinlagen werden diese nur dann zurückgegeben, wenn in der Zwischenzeit keine Wertsteigerung (zum Beispiel bei Liegenschaften) stattfand.

Stand der Statuten: Die vorstehenden Statuten wurden am 9.5.2021 durch Evelyn Rodtmann, Silke Kissenbeck, Cäcilia Krämer, Arve Thürmann und Susanne Jäger von der Gründungsversammlung beschlossen.